

## Mindestanforderungen für Herdebuchaufnahme

(gemäss HB-Reglement vom 01.01.2014)

### Art. 34 Herdebuchstufen

Aufgrund der vorhandenen Abstammungsinformationen wird sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Tieren unterschieden zwischen Herdebuchstufe A, Herdebuchstufe B, Herdebuchstufe C und registrierten Tieren (HB-Stufe 0). Dabei gilt:

HB-Stufe A	Braunviehtiere mit mindestens 87.5 % ausgewiesenem BV-Blut, deren Eltern und Grosseltern im Braunvieh-Herdebuch eingetragen sind (Gurt- und Blüemtiere der Rasse BV, die diese Bestimmung erfüllen, zählen ebenfalls zur HB-Stufe A).
HB-Stufe B	Braunviehtiere mit unvollständig ausgewiesener Abstammung mit maximal 12.5 % Fremdblutanteil. Diese Tiere oder ihre Eltern wurden neu ins Herdebuch aufgenommen.
HB-Stufe C	Braunviehtiere mit mindestens 50 % BV-Blut, welche nicht der HB-Stufe A oder B zugeteilt werden können. Bei Tieren mit genau 50 % BV-Blut muss die Mutterrasse BV sein. Ausnahme: Wenn Vater = Fleischrassenstier, dann HB-Stufe 0.
HB-Stufe 0	Tiere, die keine der Bedingungen für Stufe A, B oder C erfüllen.

Für die von Braunvieh Schweiz betreuten Rassen Hinterwälder, Grauvieh und Jersey werden die HB-Stufen analog festgelegt.

### Art. 35 Herdebuchstiere

Für die Herdebuchaufnahme müssen Braunviehtiere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Alter:	mindestens 9 Monate
Abstammung:	2 Generationen mit Braunviehtieren ausgewiesen (= HB-Stufe A) und Vater = Herdebuchstier und Mutter = Herdebuchkuh
Beurteilung:	mindestens 1-2-2-80 oder 2-1-2-80 oder 2-2-1-80
Dauer:	lebenslänglich (oder längerfristig bei KB-Stieren)

Für die Stiere der Rassen Hinterwälder, Grauvieh und Jersey sind bei der Abstammung 2 Generationen mit Tieren der entsprechenden Rasse notwendig.

Für den KB-Einsatz vorgesehene, inländische Stiere sowie aus dem Ausland zugekaufte Jungstiere müssen zwingend von mindestens 1 Mitglied der Beurteilungskommission für KB-Stiere beurteilt und für den KB-Einsatz anerkannt werden.

### Art. 36 weibliche Herdebuchtiere

Sobald ein weibliches Tier in den Kuhbestand eines Herdebuchbetriebes aufgenommen wird, zählt es zu den Herdebuchtieren bzw. zu den registrierten Tieren. Als Aufnahme gilt dabei die Zugangsmeldung über die TVD oder die Erfassung einer Milchprobe, eines Kalbedatums oder einer Besamung oder Belegung in die Datenbank von Braunvieh Schweiz.

Für die jährliche Zählung des weiblichen Herdebuchbestandes per 30. November werden die BV- Kühe (mind. 1 registrierte Geburt) der HB-Stufen A, B und C berücksichtigt, sofern sie in einem Mitgliedsbetrieb stehen. Für Kühe der Rassen Hinterwälder, Grauvieh und Jersey erfolgt die Zählung analog. Alle anderen Kühe werden als registrierte Tiere gezählt.